

# RS Vfgh 1996/4/23 B1081/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Mit Vollzug des bekämpften Bescheides würde die gesamte Privat- und Familiensphäre der Beschwerdeführerin zerstört, weil ihre einzige noch lebende Verwandte in Österreich wohnte, auf deren Unterstützung sie angewiesen sei.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1081.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039577\_96B01081\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)